

Satzung des Fördervereins Zoofreunde Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Zoofreunde Magdeburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Zoo Magdeburg und unterstützt ihn insbesondere bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der naturkundlichen Bildung der Bevölkerung, der Forschung und der Erhaltung bedrohter Tierarten. Dazu gehört auch die Förderung der Gestaltung des Zoos. Er will das Interesse der Bevölkerung am Zoo Magdeburg als Bildungs- und Naturschutzeinrichtung wecken und pflegen. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung erfolgt ideell zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Übernahme von Projekten, die der Zoo aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann oder einem freien Träger übertragen will. Der Verein beteiligt sich weiterhin im In-situ und Ex-situ Artenschutz. Dafür stellt der Verein Geldmittel mit einer maximalen Höhe von 10.000 Euro im Jahr an förderungswürdige Artenschutzprojekte auf der ganzen Welt zur Verfügung.

§ 3 Vereinsstatus

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit eigenwirtschaftliche Tätigkeiten entfällt werden, sind diese von untergeordneter Bedeutung und entsprechen den Satzungszwecken, für welche auch die Erlöse aus diesen Tätigkeiten verwandt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Verbände, Stiftungen, Firmen und Gesellschaften werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden, über den dieser binnen eines Monats entscheidet. Der Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Aufnahmebestätigung vom Vorstand unterschrieben wird. Diese ist dem Antragsteller zuzuleiten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Die Mitgliedschaft beginnt am 1.1. des Jahres und verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen und abzuberufen,
- den Geschäfts- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
- die Höhe des Beitrages festzusetzen,
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- über sonstige Anträge zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss

mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Stimm-

berechtigt sind Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Korporative Mitglieder werden durch eine/n Delegierte/n vertreten,

die/der ihre/seine Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen hat. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen einer die Funktion des Schriftführers ausübt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende oder die Stellvertreter

des Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten,

die nicht durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 8 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Förderung der Vereinszwecke und berät ihn in allen wichtigen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit berufen. Im Beirat sollten der Direktor des Zoologischen Garten, Vertreter der Stadt Magdeburg und des Landes Sachsen-Anhalt sowie Stifter und Förderer des Zoos vertreten sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es für den Zoologischen Garten Magdeburg zu verwenden hat. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.02.1998 beschlossen.